

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 24. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juli 2022)

zum Thema:

**Inobhutnahmen und Entscheidung des Familiengerichts**

und **Antwort** vom 17. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juli 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12440

vom 24. Juni 2022

über Inobhutnahmen und Entscheidung des Familiengerichts

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche zeitliche Fristen muss das Jugendamt nach einer Herausnahme eines Kindes aus der Familie einhalten, um „eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen“? Welche rechtlichen Regelungen und welche Rechtsprechung gibt es dazu?

2. Wie viele Tage nach der Herausnahme aus der Familie muss das Jugendamt spätestens einen Antrag beim Familiengericht stellen? Welche rechtlichen Regelungen und welche Rechtsprechung gibt es dazu?

Zu 1. und 2.: Die Unterrichtung des sachlich und örtlich zuständigen Familiengerichts hat im Fall des § 42 Abs. 3 Satz 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) unverzüglich zu erfolgen. Bei der Auslegung des Begriffs „unverzüglich“ ist mangels entgegengesetzter Anhaltspunkte davon auszugehen, dass dieser – wie in § 121 BGB – „ohne schuldhaftes Zögern“ bedeutet. „Unverzüglich“ bedeutet dabei nicht „sofort“.

Vielmehr muss dem Jugendamt eine angemessene Zeit zur Prüfung und Entscheidung bleiben, welche sich durch die Sorge um das Wohl der oder des Minderjährigen bestimmt (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24.06.1999, 5 C 24/98). Der Begriff „unverzüglich“ ist daher im Hinblick auf Sinn und Zweck der Vorschrift auszulegen und kann nicht abstrakt bestimmt werden. Im Einzelfall kann es sich um einen Zeitraum von mehreren Tagen handeln.

3. In wie vielen Fällen hat das Jugendamt in den letzten fünf Jahren das Familiengericht angerufen, um die Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen nach a.) den §§ 1666 und 1666a SGB VIII und b.) durch einstweilige Anordnung gemäß § 157 Abs. 3 FamFG durchzusetzen? Bitte nach Jahr aufschlüsseln.

Zu 3.: Differenzierte Angaben entsprechend der Teilfragen 3 a) und 3 b) werden in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben. Der folgenden Tabelle kann entnommen werden in wie vielen Fällen im Kontext von Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII das Familiengericht angerufen wurde:

Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach § 8 a SGB VIII	2016	2017	2018	2019	2020
Verfahren Berlin gesamt	15444	13014	14852	17050	18471
Davon: Anrufung des Familiengerichts	894	890	1111	1173	1254

(Quelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII; Amt für Statistik Berlin-Brandenburg)

4. Wie gestaltet sich das Verfahren, eine familiengerichtliche Entscheidung einzuholen? Welche Form muss eingehalten werden, gibt es automatisierte Verfahren? Welche rechtlichen Regelungen sind dazu einschlägig und wie gestaltet sich die Rechtsprechung dazu?

5. Kann das Jugendamt zunächst nur formal einen Antrag beim Familiengericht stellen, um Begründung und Nachweise anschließend nachzureichen? Welche rechtlichen Regelungen und welche Rechtsprechung gibt es dazu?

Zu 4. und 5.: Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) trifft keine Regelung zum notwendigen Inhalt von Mitteilungen an das Familiengericht im Sinne der §§ 8a Absatz 2 und § 42 Absatz 3 Nr. 2 SGB VIII. Das Jugendamt ist allerdings im Rahmen des § 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, dem Familiengericht sämtliche Tatsachen mitzuteilen, die Grundlage seiner Einschätzung sind, dass weitere Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 BGB erforderlich sind. Nach § 26 FamFG hat das Gericht nach Eingang der Mitteilung von Amts

wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen (Amtsermittlungsgrundsatz).

6. Wie lange dauern Antragstellung beim Familiengericht und Entscheidung des Familiengerichts in der Praxis?

Zu 6.: Die Dauer des familiengerichtlichen Verfahrens hängt maßgeblich von den Umständen des Einzelfalls ab, so dass die Frage nicht pauschal beantwortet werden kann.

7. Was folgt in rechtlicher Hinsicht, wenn ein Jugendamt (z.B. wegen Überlastung) die notwendigen Schritte, um eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen, verschleppt? Welche rechtlichen Regelungen und welche Rechtsprechung gibt es dazu?

Zu 7.: Eine verspätete Herbeiführung einer familiengerichtlichen Entscheidung führt nicht dazu, dass die Inobhutnahme während ihrer gesamten Dauer, also auch nach Nachholung dieses Versäumnisses, rechtswidrig gewesen ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 04.03.2016, OVG 6 S 60.15). Sofern das familiengerichtliche Verfahren bereits eingeleitet ist, kommt es unter den Voraussetzungen des § 81 Absatz 2 Nr. 4 FamFG in Betracht, dem Jugendamt als Beteiligten nach § 162 Absatz 2 Satz 1 FamFG die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise aufzuerlegen (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 04.05.2012, 10 UF 69/12, BeckRS 2012, 10144).

8. Bei welchen Verfahrensfehlern durch Jugendamt oder Familiengericht kann das Jugendamt zur Übergabe des Kindes bzw. Jugendlichen an die Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten verpflichtet werden?

Zu 8.: Maßgeblich für die Herausgabe des Kindes bzw. Jugendlichen und die damit verbundene Beendigung der Inobhutnahme ist die Kindeswohlprüfung. Das Kind bzw. die oder der Jugendliche muss den Eltern übergeben werden, wenn eine Gefährdung für das Kindeswohl nicht besteht oder die Eltern gewillt und in der Lage sind die Gefährdung abzuwenden. In diesen Fällen muss das Jugendamt die Inobhutnahme beenden.

Wurde den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht wirksam durch familiengerichtlichen Beschluss entzogen, ist eine Herausgabe des Kindes an sie - ohne Zustimmung des Vormundes oder der Ergänzungspflegerin bzw. des Ergänzungspflegers - ausgeschlossen. Verfahrensfehler des Familiengerichtes können dazu führen, dass die Entscheidung zum Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts erfolgreich angefochten werden kann und auf

gehoben wird. Welche Verfahrensfehler dazu führen, ist eine Frage der Umstände des Einzelfalls und kann nicht pauschal beantwortet werden.

Berlin, den 17. Juli 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie